

# IMMOBILIEN- RECHT

## Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Schriftformerfordernisses im Mietrecht

Gemäß § 550 BGB gelten Mietverträge, die für eine Festlaufzeit von mehr als einem Jahr und nicht in schriftlicher Form geschlossen sind, als auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind demnach nach Ablauf eines Jahres ordentlich kündbar. § 550 BGB gilt sowohl im Verhältnis zwischen dem Mieter und dem ursprünglichen Vermieter als auch zwischen dem Mieter und dem gemäß § 566 Abs. 1 BGB mit dem Eigentumserwerb in das Mietverhältnis eintretenden Erwerber.

Mit dem Ziel, § 550 BGB auf den originären Zweck des Erwerberschutzes, den die Vorschrift nach dem Willen des historischen Gesetzgebers haben sollte, zu reduzieren, hat der Bundesrat am 20. Dezember 2019 einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Schriftformerfordernisses im Mietrecht<sup>1</sup> beschlossen.

### VORGESEHENE GESETZESÄNDERUNG

Der Entwurf sieht vor, die ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf eines Jahres im Verhältnis zwischen Mieter und ursprünglichem Vermieter ersatzlos zu streichen, indem § 550 BGB entfällt. Stattdessen soll mit § 566 Abs. 3 eine neue Vorschrift ins BGB eingeführt werden, wonach ein zeitlich befristetes Kündigungsrecht für den in den Mietvertrag eintretenden Erwerber besteht. Der Mieter wiederum kann der Kündigung widersprechen.

§ 566 Abs. 3 BGB soll nach den Vorstellungen des Bundesrats wie folgt gefasst werden:

*„Ist der Mietvertrag für längere Zeit als ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen, ist der Erwerber berechtigt, das Mietverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der Erwerber Kenntnis von der ohne Wahrung der erforderlichen Schriftform getroffenen Vereinbarung erlangt hat, erfolgen. Sie ist jedoch frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Überlassung des Wohnraums<sup>2</sup> zulässig. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter ihr binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht und sich mit der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu den unter Wahrung der erforderlichen Schriftform getroffenen Vereinbarungen bereit erklärt. Die Kündigung kann nicht auf solche Verstöße*

*gegen die Schriftform gestützt werden, die erst nach dem Erwerb erfolgt sind.“*

Der Gesetzesentwurf des neuen § 566 Abs. 3 BGB enthält drei wesentliche Eckpunkte:

- Nur der Erwerber soll künftig gemäß § 566 Abs. 3 BGB noch ein Kündigungsrecht wegen eines Schriftformverstoßes erhalten. § 550 BGB wird ersatzlos gestrichen.
- Das Kündigungsrecht des Erwerbers soll auf die Dauer von drei Monaten ab Kenntnis der Vereinbarung befristet werden, die den Schriftformmangel begründet.
- Der Mieter kann der Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang widersprechen und sich mit der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu schriftformkonformen Bedingungen einverstanden erklären. In diesem Fall wird das Mietverhältnis zu schriftformkonformen Bedingungen fortgesetzt.

Mit dem vorliegenden Beschluss des Bundesrates und der Einbringung in den Bundestag beginnt das förmliche Gesetzgebungsverfahren. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Entwurf in den Beratungen bestätigt wird, nochmals – möglicherweise grundlegende – Änderungen erfährt oder ob die Gesetzesinitiative des Bundesrats sogar vollständig verworfen wird.

### AKTUELLE RECHTSLAGE

Mietverträge mit vereinbarter Festlaufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht schriftformkonform sind, können gemäß § 550 BGB nach Ablauf eines Jahres ordentlich gekündigt werden.

Seit vielen Jahren wird in der juristischen Literatur diskutiert, ob eine Gesetzesänderung im Hinblick auf die Schriftform von Mietverträgen erforderlich ist.<sup>3</sup> Der wesentliche Grund dafür ist eine

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schriftformerfordernisses im Mietrecht, Beschluss des Bundesrats vom 20.12.2019, BR-Drucksache 469/19.

<sup>2</sup> Gemäß § 578 Abs. 2, Abs. 1 BGB gilt § 566 BGB auch für Gewerberaummietverträge.

<sup>3</sup> Vgl. nur Lindner-Figura / U.Reuter, NJW 2018, 897, die es zu Recht als Sache des Gesetzgebers ansehen, den (wirtschaftlichen) Schutz der Vertragsparteien durch den Fortbestand der Festlaufzeit der Mietverträge zu gewährleisten.

fehlende gesetzliche Regelung zu den Anforderungen an das Schriftformerfordernis und die extensive Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung.<sup>4</sup>

Die rigide Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Schriftformerfordernis, die sich in den vergangenen Jahren sukzessive verschärft hat, führt dazu, dass es kaum möglich ist, bei einem Mietvertrag mit Festlaufzeit einen Schriftformverstoß mit der erforderlichen Rechtssicherheit auszuschließen. Nicht nur die mündliche Nebenabrede ist ein Verstoß gegen das gesetzliche Schriftformgebot. Einen Schriftformverstoß nimmt der Bundesgerichtshof beispielsweise auch bei unklarer Bezeichnung eines Vertragspartners<sup>5</sup>, unklaren Vertretungsverhältnissen bei Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten<sup>6</sup>, ungenauer Bezeichnung der Lage des Mietgegenstands im Mietobjekt<sup>7</sup>, fehlender Regelung des Umfangs des Nutzungsrechts oder des Mietzwecks<sup>8</sup>, fehlender Vereinbarungen hinsichtlich etwaiger Ausbauarbeiten des Vermieters oder des Mieters<sup>9</sup> oder fehlenden bzw. widersprüchlichen Regelungen zu Laufzeit, Kündigung und Verlängerungsoptionen<sup>10</sup> an. Diese Aufzählung ist bei Weitem nicht abschließend – es gibt eine Vielzahl weiterer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Verstößen gegen die gesetzliche Schriftform.<sup>11</sup> Allgemein gilt: Jede nach dem Willen der Vertragsparteien wesentliche vertragliche Bestimmung bedarf der Schriftform – ansonsten ist der Mietvertrag mit Festlaufzeit nach Ablauf des ersten Mietjahres ordentlich kündbar.<sup>12</sup>

Die Rechtsunsicherheit wird dadurch noch vergrößert, dass der Bundesgerichtshof mittlerweile allen Versuchen, der vorzeitigen Kündbarkeit des Mietvertrags wegen Schriftformverstößen durch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene, doppelte Schriftformklauseln zu begegnen eine Absage erteilt hat. Dasselbe gilt für Bestrebungen der Mietvertragsparteien, der ordentlichen Kündbarkeit des Vertrags durch Schriftformheilungsklauseln zu begegnen.<sup>13</sup>

## BEDÜRFNIS EINER GESETZLICHEN NEUREGELUNG

Betrachtet man die immer weiter ausufernde Rechtsprechung des BGH zum gesetzlichen Schriftformerfordernis bei Mietverträgen, spricht vieles dafür, dass sich die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit nur durch eine gesetzliche Neuregelung auflösen lässt.

Daher ist der Vorstoß des Bundesrats, mit dem dieser eine Gesetzesänderung anstrebt, sehr zu begrüßen. Im Folgenden stellen wir dar, inwieweit der vorgelegte Gesetzesentwurf die bestehende Rechtsunsicherheit bereits minimieren kann und erläutern, an welchen Stellen er noch angepasst werden könnte.

## Beschränkung des Kündigungsrechts auf den Erwerber

Die vorgesehene Beschränkung des Kündigungsrechts auf den Erwerber, die dadurch erreicht wird, dass § 550 BGB gestrichen und das Kündigungsrecht stattdessen in § 566 Abs. 3 BGB verortet wird, ist sehr zu begrüßen.

Insbesondere entspricht sie der Intention des historischen Gesetzgebers, wonach § 550 BGB dem Erwerberschutz dienen soll.<sup>14</sup> Dem Erwerber einer vermieteten Immobilie soll ermöglicht werden, sich im Hinblick auf § 566 Abs. 1 BGB über die auf ihn übergehenden Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag zu unterrichten.<sup>15</sup> Einzig der Erwerber einer Immobilie ist insofern wegen der Rechtswirkung des § 566 Abs. 1 BGB, wonach er mit Eigentumsübergang am Grundstück kraft Gesetzes Vermieter und somit Partei des Mietvertrags wird, schutzbedürftig. Dies gilt jedoch nicht für den ursprünglichen Vermieter oder den Mieter, da diese den Mietvertrag bereits kennen und leben. Daher ist es richtig, dass ein Kündigungsrecht wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform nur dem Erwerber zustehen soll. Der Gesetzesentwurf ist insofern eine konsequente Reduktion des Kündigungsrechts auf den ursprünglichen Gesetzeszweck.

Auch wenn der Wegfall des Kündigungsrechts im Rechtsverhältnis zwischen ursprünglichem Vermieter und Mieter und die Beschränkung des Kündigungsrechts einzig zugunsten des Erwerbers einer Immobilie zu begrüßen sind, ändert sich hierdurch aber noch nichts an den Anforderungen an die gesetzliche Schriftform. Insofern werden Diskussionen um die Reichweite des Schriftformerfordernisses wohl in den Anwendungsbereich des neuen § 566 Abs. 3 BGB verlagert werden, solange keine gesetzliche Regelung geschaffen wird, welche Vertragsregelungen unter das Schriftformerfordernis zu subsumieren sind. Eine Abkehr des Bundesgerichtshofs von seiner strengen Rechtsprechung zu den Anforderungen an die gesetzliche Schriftform ist aktuell jedenfalls nicht erkennbar.

## Kenntnis des Erwerbers von einem Schriftformverstoß

Das auf drei Monate befristete Kündigungsrecht des Erwerbers gemäß dem vorgesehenen § 566 Abs. 3 BGB knüpft an die Kenntnis des Erwerbers von der Vereinbarung an, die den Schriftformverstoß begründet.

Auch die zeitliche Begrenzung des Kündigungsrechts ist ein richtiger Schritt, um eine lange, je nach Restlaufzeit des Mietvertrags möglicherweise über viele Jahre andauernde Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Es ist jedoch zu bedenken, dass § 566 Abs.

<sup>4</sup> Vgl. zu den letzten Verschärfungen des Bundesgerichtshofs Lindner-Figura/U.Reuter, NJW 2019, 1041.

<sup>5</sup> BGH NZM 2015, 337; BGH NZM 2006, 104.

<sup>6</sup> BGH NJW 2015, 2034; BGH NZM 2015, 490; BGH NZM 2010, 82.

<sup>7</sup> BGH NZM 2014, 471; BGH NZM 2010, 704.

<sup>8</sup> BGH NZM 2008, 84.

<sup>9</sup> BGH MDR 2016, 146.

<sup>10</sup> BGH NJW 2010, 1518.

<sup>11</sup> In der Gesetzesbegründung des Bundesrats in Drucksache 469/19, dort auf Seite 4, ist unter Verweis auf einen Vortrag des Richters am Bundesgerichtshof Günter von 30 Revisionsurteilen im Zeitraum von 2001 bis 2018 die Rede, bei denen die Einhaltung der Schriftform entscheidungserheblich war.

<sup>12</sup> Vgl. im Einzelnen die ausführliche und instruktive Darstellung in Lindner-Figura/Oprée/Stellmann, Geschäftsraummieta, 4. Auflage 2017, Kapitel 6, Rdn. 22 ff.

<sup>13</sup> BGH NJW 2017, 1017.

<sup>14</sup> Vgl. Staudinger-Emmerich, BGB, Neubearbeitung 2018, § 550, Rdn. 1.

<sup>15</sup> Vgl. Staudinger-Emmerich, BGB, Neubearbeitung 2018, § 550, Rdn. 3.

1 BGB den Erwerber erst mit dem Eigentumsübergang, d. h. mit der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch, in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis eintreten lässt. Sofern in Grundstückskaufverträgen häufig Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag – insbesondere das Recht, die Mietzahlungen vom Mieter zu verlangen – auf einen früheren Zeitpunkt vorverlagert werden, betrifft dies ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen den Kaufvertragsparteien, d. h. zwischen dem Erwerber und dem ursprünglichem Vermieter. Im Rechtsverhältnis zum Mieter wird der Erwerber indes in aller Regel, d. h. sofern nach Beurkundung des Kaufvertrags kein entsprechender Nachtrag zum Mietvertrag geschlossen wird, erst mit Grundbucheintragung Mietvertragspartei.

Der Gesetzesentwurf sieht indes gleichwohl vor, dass der Erwerber die Kündigung drei Monate ab Kenntnis von einem Schriftformverstoß aussprechen kann. Diese Kenntnis wird er in den meisten Fällen spätestens dann erlangen, wenn ihm die rechtliche Due Diligence vorliegt, in der ihn seine anwaltlichen Vertreter auf etwaige Schriftformverstöße hinweisen. Zu diesem Zeitpunkt beginnen jedoch regelmäßig erst die Kaufvertragsverhandlungen. Selbst wenn die Beurkundung des Kaufvertrags zeitnah nach Vorlage der rechtlichen Due Diligence erfolgen sollte, ist es gleichwohl auszuschließen, dass der Erwerber innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und damit Partei des Mietvertrags wird – dies liegt dann einzig in der Hand der Grundbuchämter, deren Bearbeitungszeit in aller Regel über drei Monate hinausgehen dürfte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste der Erwerber folglich den Mietvertrag bereits zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem er noch nicht Mietvertragspartei ist. Diese Kündigung würde jedoch keine Rechtswirkungen entfalten.

Da diese Rechtsfolge jedoch nicht gewünscht sein kann – die Dreimonatsfrist dürfte als Überlegungsfrist gemeint sein –, wird man den Beginn der Frist wohl erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch annehmen können. Auch wenn er zu diesem Zeitpunkt – je nach Bearbeitungszeit des zuständigen Grundbuchamts – möglicherweise bereits viele Monate Kenntnis vom Schriftformverstoß hat, würde jede andere Auslegung des neuen § 566 Abs. 3 BGB zu nicht hinnehmbaren Nachteilen zu Lasten des Erwerbers führen.

Insoweit wäre es zu begrüßen, wenn der Wortlaut des neuen § 566 Abs. 3 BGB im Gesetzgebungsverfahren mit einer eindeutigen Fristenregelung versehen würde, wonach die Kündigung des Mietvertrags durch den Erwerber für einen Zeitraum von drei Monaten (oder auch für einen anderen Zeitraum) ab Eigentumsübergang bzw. ab Eintritt in den Mietvertrag als neuer Vermieter möglich ist.

### Fortsetzungsrecht des Mieters

Ferner enthält der Gesetzesentwurf in § 566 Abs. 3 a. E. ein Widerspruchsrecht des Mieters hinsichtlich der Schriftformkündigung und ein Recht des Mieters, die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu schriftformkonformen Bedingungen zu verlangen. Das Widerspruchsrecht des Mieters dient dem Mieterschutz, da ihm durch die vorgesehene Gesetzesänderung erstmals eine Möglich-

keit gegeben werden soll, effektiv außerprozessual gegen eine Schriftformkündigung vorzugehen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, nicht nur die Interessen des Erwerbers, sondern auch die Interessen des Mieters gesetzlich abzubilden. Durch die vorgesehene Neuregelung werden diese Interessen aber noch nicht in vollem Umfang hinreichend gewahrt. Da die Gründe für einen Schriftformverstoß vielfältig sein können, wäre im Falle eines Widerspruchs des Mieters gegen die Kündigung nämlich oftmals völlig unklar, in welchem Umfang der bisherige Mietvertrag weiterhin gelten soll. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf den schriftformkonformen Teil des Mietvertrags beschränkt werden. Besteht der Schriftformverstoß aber beispielsweise darin, dass die Vertragsparteien nicht hinreichend bezeichnet, Vertretungsverhältnisse unklar oder Mieträume nicht hinreichend konkretisiert sind, müsste ein Widerspruch streng genommen ins Leere laufen. Jedenfalls wäre aber der Inhalt des Mietvertrags nach erfolgtem Widerspruch des Mieters in vielen Fällen nicht ohne Weiteres bestimmbar. Dies macht die vorgesehene Widerspruchsregelung überaus streitanfällig.

Ganz offensichtlich nimmt die vorgesehene Neuregelung des § 566 Abs. 3 BGB vor allem den Schriftformverstoß wegen einer mündlichen Nebenabrede in den Blick. In diesem Fall könnte der Mietvertrag tatsächlich auf die schriftlich vereinbarten Regelungen reduziert werden. Dasselbe gilt entsprechend für einen nicht schriftformkonformen Nachtrag – der Mietvertrag würde dann ohne diesen Nachtrag fortgelten. Im Übrigen würde das vorgesehene Widerspruchsrecht des Mieters jedoch die Rechtsunsicherheit nicht beseitigen, da dann leicht Streit zwischen dem Erwerber und dem Mieter entstehen kann, ob bzw. mit welchem Inhalt der Mietvertrag nach rechtzeitiger Ausübung des Widerspruchsrechts fortbesteht.

Fraglich ist, ob es eines Widerspruchsrechts des Mieters überhaupt bedarf, da jedenfalls die Intention des historischen Gesetzgebers bei Einführung des § 550 ins Bürgerliche Gesetzbuch ausschließlich der Schutz des Erwerbers war. Gleichwohl spricht zur Wahrung des Rechtsfriedens nichts dagegen, auch eine mieterschützende Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Dies wäre jedoch idealerweise der Wegfall des gesetzlichen Schriftformgebots oder jedenfalls die gesetzliche Eingrenzung dessen Anwendungsbereichs. Denn nur durch die ausufernde Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach nicht nur die nicht schriftliche Regelung von Vertragsinhalten gegen die gesetzliche Schriftform verstößt, sondern alle wesentlichen Vertragsinhalte dem Schriftformgebot unterliegen, ist bei Mietverträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als einem Jahr eine für alle Marktteilnehmer unbefriedigende Situation entstanden, in der permanent die Schriftformkündigung droht. Aufgrund der extensiven Ausweitung der Kündigungsmöglichkeiten hat der BGH den Grundsatz *pacta sunt servanda* faktisch aufgeweicht, indem er in einer Vielzahl von Fällen eine kurzfristige Lösung von Mietverträgen gestattet, obwohl sie nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für eine lange Festlaufzeit geschlossen worden sind.

## FAZIT UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzesentwurf enthält mit der Beschränkung des Kündigungsrechts bei Verstößen gegen die gesetzliche Schriftform von Mietverträgen auf den Erwerber eine überaus sinnvolle Einschränkung.

Auch die zeitliche Begrenzung des Kündigungsrechts des Erwerbers auf drei Monate kann zu einer größeren Rechtssicherheit führen, da der Mieter nicht mehr über die gesamte Laufzeit des Mietverhältnisses mit einer Schriftformkündigung rechnen müsste. Allerdings sollte als Anknüpfungspunkt für den Fristenlauf der Eintritt des Erwerbers in die Vermieterstellung – dies ist regelmäßig der Eigentumsübergang am Grundstück – gewählt werden und nicht der Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von einem Schriftformverstoß durch den Erwerber.

Das vorgesehene Widerspruchsrecht des Mieters gegen die Schriftformkündigung kann unverändert ins Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden, wenn gleichzeitig eine Regelung zum Wegfall oder zur Eingrenzung des gesetzlichen Schriftformerfordernisses erfolgt. Kann im Gesetzgebungsverfahren hierüber keine Einigung erzielt werden, sollte überlegt werden, das Widerspruchsrecht entfallen zu lassen. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach im Fall eines Widerspruchs des Mieters nur schriftformkonforme mietvertragliche Regelungen fortgelten sollen, würde nämlich ansonsten das Streitpotential zwischen den Beteiligten nicht wesentlich verringern.

Der Konfliktrichtigkeit des gesetzlichen Schriftformerfordernisses ließe sich von Seiten des Gesetzgebers dadurch begegnen, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die definiert, wann ein Schriftformverstoß zur Vertragskündigung berechtigen soll. Dies könnte beispielsweise die Eingrenzung des Kündigungsrechts auf den Verstoß mietvertraglicher Abreden gegen die bloße Schriftlichkeit sein. Denkbar wäre auch ein ersatzloser Wegfall des § 550 BGB bei gleichzeitiger Haftungsverschärfung des ursprünglichen Vermieters im Fall der Veräußerung einer Immobilie – vorausgesetzt, der ursprüngliche Vermieter klärt den

Erwerber während des Verkaufsprozesses nicht hinreichend über die Inhalte der mitveräußerten Mietverträge auf. Eine charmante Lösung wäre sicherlich, beispielsweise nach dem britischen Modell, die Einführung eines zentralen Mietvertragsregisters, vergleichbar mit dem Grundbuch, sobald Mietverträge eine bestimmte Festlaufzeit überschreiten. Diese Idee ist nicht neu, wird jedoch seit Jahren – durchaus nachvollziehbar – als für die öffentliche Verwaltung nicht umsetzbar verworfen.<sup>16</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja mit welchen Inhalten eine gesetzliche Neuregelung des Schriftformerfordernisses für Mietverträge im Bundestag umgesetzt werden wird. Grundsätzlich ist aufgrund der zunehmend rigiden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an das Schriftformerfordernis eine Gesetzesänderung jedenfalls sehr wünschenswert.



### Dr. Jochen Reuter

Rechtsanwalt | LL.M. (Wellington)  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 BEITEN BURKHARDT  
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
 Frankfurt am Main



### Lena Cebulla

Rechtsanwältin  
 BEITEN BURKHARDT  
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
 Frankfurt am Main

<sup>16</sup> Siehe nur Seite 6 der Gesetzesbegründung des Bundesrats in Drucksache 469/19.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Jochen Reuter | Rechtsanwalt | LL.M.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,  
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff  
„Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst  
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin  
Dr. Klaus Kemen | Rechtsanwalt  
Tel.: +49 30 26471-133 | [Klaus.Kemen@bblaw.com](mailto:Klaus.Kemen@bblaw.com)

#### DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf  
Thomas Herten | Rechtsanwalt  
Tel.: +49 211 518989-143 | [Thomas.Herten@bblaw.com](mailto:Thomas.Herten@bblaw.com)

#### FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main  
Klaus Beine | Rechtsanwalt | Notar  
Tel.: +49 69 756095-405 | [Klaus.Beine@bblaw.com](mailto:Klaus.Beine@bblaw.com)

#### MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München  
Dr. Stefan Fink | Rechtsanwalt  
Tel.: +49 89 35065-1444 | [Stefan.Fink@bblaw.com](mailto:Stefan.Fink@bblaw.com)  
Frank Oprée | Rechtsanwalt  
Tel.: +49 89 35065-1446 | [Frank.Opree@bblaw.com](mailto:Frank.Opree@bblaw.com)